

Teil B - Text

1. Die textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 45/1. vereinfachte Änderung behalten ihre Gültigkeit.
2. Als Ausnahme kann eine Überschreitung der vorderen an der Lindenstraße gelegenen Baugrenze für die Errichtung von Windfängen zugelassen werden, wenn ein Tiefen-Maß von 1,3 m sowie eine Grundfläche von 6,0 qm nicht überschritten wird.